

Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Bereich des Landkreises Rosenheim

Bodenrichtwerte zum 01.01.2022

Erläuterungen und ergänzende Angaben

A. Vorbemerkungen

1. Gesetzliche Bestimmungen

Bodenrichtwerte werden gemäß § 193 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) vom örtlich zuständigen Gutachterausschuss für Grundstückswerte nach den Bestimmungen des BauGB und der Immobilienwertermittlungsverordnung (ImmoWertV) ermittelt. Die aktuellen Bodenrichtwerte wurden zum Stichtag 01.01.2022 auf Grundlage der bei der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses geführten Kaufpreissammlung unter Berücksichtigung der bundeseinheitlichen Richtlinie zur Ermittlung von Bodenrichtwerten (BRW-RL) ermittelt.

2. Begriffsdefinition

Der **Bodenrichtwert** (§ 196 Abs. 1 BauGB) ist der durchschnittliche Lagewert des Bodens für eine Mehrheit von Grundstücken innerhalb eines abgegrenzten Gebiets (**Bodenrichtwertzone**), die nach ihren Grundstücksmerkmalen, insbesondere nach Art und Maß der zulässigen Nutzung, weitgehend übereinstimmen und für die im Wesentlichen gleiche allgemeine Wertverhältnisse vorliegen. Er ist bezogen auf einen Quadratmeter Fläche eines Grundstücks mit den dargestellten Merkmalen (**Bodenrichtwertgrundstück**).

Der Bodenrichtwert enthält keine Wertanteile für Aufwuchs, Gebäude, bauliche und sonstige Anlagen. In bebauten Gebieten ist der Bodenrichtwert ermittelt worden, der sich ergeben würde, wenn der Boden unbebaut wäre (§ 196 Abs. 1 Satz 2 BauGB).

Abweichungen eines einzelnen Grundstücks vom Bodenrichtwertgrundstück hinsichtlich seiner Grundstücksmerkmale (zum Beispiel hinsichtlich des Erschließungszustands, des beitrags- und abgabenrechtlichen Zustands, der Art und des Maßes der baulichen Nutzung) sind zu berücksichtigen.

Hierzu sind die vom Gutachterausschuss ermittelten oder in Wertermittlungsverfahren allgemein gültigen **Anpassungsfaktoren** (soweit vorhanden und geeignet) bei der Bestimmung des Bodenwertes des jeweiligen Grundstücks heranzuziehen.

3. Anmerkungen zur Bodenrichtwertermittlung

Basis sind die in der Kaufpreissammlung erfassten Grundstücksverkäufe aus dem Jahr 2021.

Bei der Ermittlung der Bodenrichtwerte bleiben die Kaufpreise für Einheimischenbauland und Verkäufe, die nicht dem gewöhnlichen Geschäftsverkehr entsprechen, beispielsweise Verwandtschaftsverkäufe, außer Betracht.

Soweit Kaufpreise für eine Bodenrichtwertzone fehlen, wurden Werte aus ähnlichen Lagen in der Gemeinde oder in anderen Gemeinden mit vergleichbaren Lagemerkmalen oder ältere Kaufpreise unter Berücksichtigung der konjunkturellen Entwicklung zur Festsetzung des Bodenrichtwertes herangezogen.

4. Darstellung

Die zonalen Bodenrichtwerte werden in digitaler Form erfasst und ausschließlich kartographisch in der **Bodenrichtwertkarte** für den Bereich des Landkreises dargestellt.

5. Hinweis zur Verkehrswertermittlung

Individuelle Besonderheiten eines Grundstücks, die zu Abweichungen vom Bodenrichtwert führen können (atypische Bebauung oder Nutzungsart, abweichendes Nutzungsmaß, Form, Größe, Bodenbeschaffenheit, abweichender Erschließungszustand, Denkmalschutz, Immissionen, Altlasten, unverbaubarer See- oder Bergblick, werterhöhende Rechte oder wertmindernde Belastungen usw.) sind bei der Verkehrswertermittlung zu berücksichtigen. Dies gilt auch für rechtliche Grundstücksmerkmale wie Dienstbarkeiten. Im Bereich der Zonenübergänge muss in der Einzelbetrachtung mit Abweichungen vom Richtwert gerechnet werden.

B. Bodenrichtwerte für Bauflächen

1. Baureifes Land

- Die Richtwerte für **baureifes Land** (Bauland) gelten für **erschließungsbeitragsfreie (ebf)** Grundstücke und beinhalten die Beiträge nach BauGB und Kommunalabgabengesetz.
- Als **Art der Nutzung** sind für die Bodenrichtwerte angegeben:

W	Wohnbaufläche
M	gemischte Baufläche
G	gewerbliche Baufläche

Hinweise:

M-Werte werden nur noch für **Stadt- und Ortskerne** mit einer gewissen Zentrumsfunktion bzw. Geschäftslage festgesetzt. Diese Werte gelten sowohl für gemischt genutzte Bauflächen (i. d. R. Wohn- und Geschäftshäuser) wie für reine (i. d. R. stärker verkehrsbelastete) Wohnnutzungen oder auch rein gewerblich genutzte Grundstücke (z. B. Ärztehäuser, Hotels etc.).

Für sonstige festgesetzte bzw. realisierte **Mischgebiete mit Gemengelage reiner Wohn- und Gewerbenutzungen oder auch gemischt genutzten Grundstücken** werden die bisherigen M-Werte jeweils durch die Angabe eines Wertes für Wohnbauland (**W**) und eines zusätzlichen Wertes für Gewerbe (**G**) ersetzt.

Die bisherigen **M-Werte** für **Dorfgebiete** entfallen ebenfalls. Für diese Bereiche werden nur noch Werte für Wohnbauland (**W**) festgesetzt.

G-Werte beziehen sich im Regelfall auf klassische/einfache Gewerbenutzungen (Produktion, Handwerk etc.). Richtwerte für höherwertige Gewerbestandorte (Büro- und Verwaltungsnutzungen, Handel, Gastronomie, sonstige Dienstleistungen etc.) werden in der Bemerkung zur jeweiligen Zone als „**höherwertiges Gewerbe**“ gekennzeichnet.

Bodenrichtwerte für **Sondergebietsflächen** (z. B. Kliniken) konnten aufgrund fehlender aktueller Kaufpreise nicht abgeleitet werden.

Für Sondergebiete sind regelmäßig einzelfallbezogene Verkehrswertermittlungen erforderlich.

➤ **Maß der baulichen Nutzung**

Anzahl der Vollgeschosse:

Für den **Individuellen Wohnungsbau** in den überwiegend nicht städtisch geprägten Landkreisgemeinden ist von einer grundsätzlich ein- bis zweigeschossigen Bauweise (Vollgeschosse) auszugehen.

Wertrelevante Geschossflächenzahl:

Lediglich für die hochverdichtete Altstadtbebauung von Wasserburg a. Inn ist für den Bodenrichtwert eine lagetypische wertrelevante **Geschossflächenzahl (WGFZ)** angegeben. Ansonsten wurde auf eine entsprechende Angabe verzichtet. Hierzu wird auf die Ausführungen unter dem Punkt „Anpassung der Bodenrichtwerte / Maß der baulichen Nutzung“ verwiesen)

Die Bodenrichtwerte für **Gewerbeflächen** wurden ohne Angaben zum Maß der baulichen Nutzung festgelegt und beziehen sich auf das jeweils örtliche Baurecht.

➤ **Anpassung der Bodenrichtwerte**

Art der baulichen Nutzung:

Der Wert für gemischt genutzte Grundstücke mit einem relevanten Gewerbeanteil ist bei fehlenden M-Werten über die Gewichtung aus dem Richtwert für Wohnnutzung (**W**) und dem Richtwert für Gewerbenutzung (**G**) abzuleiten. Maßstab können hier klar zuordbare Grundstücksteile oder die oberirdischen Wohn-/Nutzflächenanteile sein.

Bei fehlenden Gewerbeanteilen können i. d. R. die Richtwerte der nächstgelegenen Gewerbezone herangezogen werden.

Ist der Gewerbeanteil eines Grundstücks überwiegend als höherwertiges Gewerbe („hG“) ausgeprägt (Beispiel: Wohn- und Geschäftshaus), ist für den gewerblichen Teil ein entsprechender „hG“-Wert in Ansatz zu bringen. Hilfsweise kann zur Ermittlung dieses „hG“-Wertes das Mittel aus dem Wohnwert (**W**) und dem klassischen Gewerbeanteil (**G**) in Ansatz gebracht werden.

Maß der baulichen Nutzung:

Bezüglich des Nutzungsmaßes und entsprechender Umrechnungsfaktoren war bisher weder eine ausreichende Auswertung der Kaufpreise noch die erforderliche Umrechnung auf die Nutzungskennzahlen der Richtwertzone möglich.

Die Darstellung der gebietstypischen Geschossanzahl und der WGFZ erfolgt deshalb nur nachrichtlich.

Umrechnungsfaktoren können bei abweichender WGFZ oder Geschossanzahl vom Gutachterausschuss noch nicht angeboten werden.

Grundstücksgröße:

Für Grundstücke zwischen ca. 400 m² und 1.200 m² mit einer statistisch relevanten Anzahl von Kaufpreisvergleichen konnten bei der bestehenden Marktdynamik sowie der damit einhergehenden hohen Streuung der Kaufpreise keine signifikanten Abhängigkeiten der Kaufpreise zur Grundstücksgröße festgestellt werden. Grundstücke ab ca. 800 m² werden dabei überwiegend nicht mehr mit Einfamilienhäusern, sondern mit Mehrfamilienhäusern bebaut oder sind teilungsfähig. Für die Bodenrichtwertzonen wird auf die Angabe der lagetypischen Grundstücksgröße verzichtet.

Für Grundstücke, die erheblich von der gebietstypischen Grundstücksgröße in der Richtwertzone (Mehrzahl der Grundstücke) abweichen, können Anpassungen notwendig sein. Als Orientierungsgröße wird beispielhaft ein Maximalzuschlag von bis zu 30 % für sehr kleine Grundstücke im Größenbereich von ca. 200 m² genannt. Übergroße Grundstücke sind ggf. in einen Baulandumgriff und einen Gartenlandbereich aufzuteilen. In exklusiveren Lagen ist regelmäßig von einem größeren Baulandumgriff auszugehen.

Immissionsbelastungen:

Starke Immissionsbelastungen, z. B. für Bereiche entlang von überörtlichen Verkehrswegen, können wertmindernd berücksichtigt werden.

Die angemessene Höhe des Abschlags kann grundsätzlich nur im Rahmen einer gutachterlichen individuellen Einschätzung ermittelt werden.

Als Richtschnur kann beispielweise für die erste Bauzeile an einer stark befahrenen Straße ein Abschlag von ca. 20 % angenommen werden. In direkter Nachbarschaft zu „Güterzug-belasteten“ Haupttrassen der Bahn oder Autobahnen (ohne aktiven Lärmschutz) kann die Wertminderung in Einzelfällen auch darüber hinausgehen.

Grundsätzlich ist dabei immer die Abweichung von der gebietstypischen Situation in der Richtwertzone (Mehrzahl der Grundstücke) maßgeblich. Beispielsweise sind in den häufig insgesamt verkehrsbelasteten Mischgebietszonen in Ortskernbereichen keine oder nur geringe Abschläge angebracht.

Seeufergrundstücke:

Für den Bereich Chiemsee und Simssee werden, wenn in der Bemerkung zur Bodenrichtwertzone nichts Abweichendes geregelt ist, folgende Orientierungsansätze empfohlen:

Seeufergrundstücke (direkt an Wasser- oder Verlandungsfläche angrenzend):
mindestens 2,5-facher Bodenrichtwert.

Seeufernahe Grundstücke in „erster Reihe“ (mit unbebauten Trenngrundstück(en) wie z. B. einem öffentl. Uferweg) **mit privatem Seezugang** (Eigentum oder privatrechtliche Nutzungsgestattung):
mindestens 2-facher Bodenrichtwert.

Seeufernahe Grundstücke in „erster Reihe“ ohne privatem Seezugang:
mindestens 1,5-facher Bodenrichtwert.

Hinweis zur Fraueninsel: Anpassungen sind hier grundsätzlich individuell zu beurteilen.

➤ **Bauflächen im Außenbereich** (übriges Gemeindegebiet)

Die Bodenrichtwerte für das „übrige Gemeindegebiet“ gelten für überwiegend wohngenutzte Baugrundstücke im Außenbereich. Die Richtwerte beziehen sich auf „normale“, d. h. weder positiv noch negativ besonders exponierte Lagen. Beispielsweise kann bei einem Grundstück mit Seeblick der Verkehrswert deutlich vom Bodenrichtwert abweichen. Auf den vorhergehenden Absatz „Seeufergrundstücke“ wird zudem ausdrücklich verwiesen.

Für Grundstücke mit unmittelbarem räumlichen Bezug (ca. 500 m) zur nächsten Ortslage ist der Bodenrichtwert dieser Zone heranzuziehen und ggf. sachverständig anzupassen (Zu- oder Abschläge von dem dortigen Bodenrichtwert wegen Erschließungszustand, zulässiger Nutzung, Flächengrößen etc.).

2. Rohbauland und Bauerwartungsland

Für Rohbaulandflächen und Bauerwartungsland war im Landkreis Rosenheim kein auswertbarer Grundstücksmarkt vorhanden, so dass hierfür keine Bodenrichtwerte ermittelt werden konnten. Der Bodenwert ist im Einzelfall sachverständig und vorrangig mit deduktiver Wertermittlungsmethode festzustellen.

C. Bodenrichtwerte für Flächen der Land- und Forstwirtschaft

1. Landwirtschaftsflächen

Die landwirtschaftlichen Bodenrichtwerte im Landkreis Rosenheim sind gebietstypische Werte für Grünland- und Ackerflächen in der freien Feldlage.

Sie sind gekennzeichnet durch ortsübliche mittlere Bodenverhältnisse (Angabe der durchschnittlichen Ertragsmesszahl je Ar bzw. der Grünlandzahl/Ackerzahl) und Größe (i. d. R. nicht unter 1.500 m²), Lagemerkmale (Geländeneigung, Flächenzuschnitt, usw.) sowie ortsübliche Straßen- und Wegeanbindungen. Es besteht kein räumlicher Zusammenhang zu Ortsrandlagen, landwirtschaftlichen Hofstellen oder anderen begünstigenden Lagemerkmalen.

2. Siedlungsnah landwirtschaftliche Flächen

Für Flächen direkt am Ortsrand oder in unmittelbarer Ortsrandnähe:

1,5 – 7-facher Bodenrichtwert für Landwirtschaftsflächen

3. Geringwertige Landwirtschaftsflächen (Anpassung)

Für Flächen mit auffallend schlechteren Grundstücksmerkmalen (Hanglage, mindere Bodenqualität, Nässe, ungünstiger Flächenzuschnitt, Waldschatten, usw.), die trotzdem für eine landwirtschaftliche Nutzung geeignet sind:

Abschlag von bis zu 60 % vom landwirtschaftlichen Bodenrichtwert

4. Forstflächen ohne Bestockung (Landkreis)

3,00 - 5,50 €/m

5. Bergwaldflächen ohne Bestockung (Landkreis)

1,00 - 3,00 €/m²

6. Geringstwertige Flächen

Für Flächen die i. d. R. nicht mehr für herkömmliche land- und forstwirtschaftliche Nutzungen geeignet sind (Unland, Geringstland, Almflächen, Moor, Feuchtfelder, Filzenwald, Streuwiesen, usw.):

1,00 - 5,00 €/m²

(Nachrichtlich: Kauffälle i. M. rd. 3,00 €)

Hinweis:

Die unter Ziffer 2 bis 6 angeführten Anpassungen und Werte sind nicht in der Karte dargestellt und als Orientierungsgrößen zu verstehen. Bei der Kaufpreisbildung kann es regelmäßig u. a. auf Grund der jeweiligen individuellen Grundstückssituation zu deutlichen Abweichungen kommen.

D. Anhaltswerte für sonstige Flächen (keine Bodenrichtwerte)

1. Gartenland - kleine private Grünflächen und Kleingartenflächen

Innenbereich oder an den Innenbereich angrenzend, ohne selbständige Bebaubarkeit oder Einfluss auf das vorhandene Baurecht (Wert ansonsten abhängig vom jeweils gültigen Bodenrichtwert für Bauflächen, Zuschnitt und von der Größe)

50,00 - 150,00 €/m²

2. Freizeitgrundstücke

Privat genutzte Flächen im Außenbereich (ohne bauplanungsrechtliche Festsetzung, ohne exponierte Lagen wie Seeufer, Almhütte, etc.)

20,00 - 75,00 €/m²

E. Ermittlung und Beschlussfassung der Bodenrichtwerte

Gemäß § 196 Abs. 1 bis 3 Baugesetzbuch (BauGB) hat der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Bereich des Landkreises Rosenheim die in der Bodenrichtwertkarte und in den Erläuterungen angegebenen Bodenrichtwerte nach den Bestimmungen des Baugesetzbuchs und der Gutachterausschussverordnung (BayGaV) bzw. den Vorgaben der Finanzverwaltung zum Stichtag 01.01.2022 (Hauptfeststellungszeitpunkt) ermittelt.

Die Bodenrichtwerte wurden mit dem heutigen Tag gemäß § 6 Abs. 3 u. 5 i. V. m. § 12 BayGaV beschlossen.

Rosenheim, den 11.08.2022

gez.
Riedl
Vorsitzender des Gutachterausschusses

Abschließende Hinweise:

Ansprüche gegenüber dem Gutachterausschuss bzw. dessen Geschäftsstelle, den Trägern der Bauleitplanung, den Baugenehmigungs- oder den Landwirtschaftsbehörden können weder aus den Bodenrichtwerten, den Abgrenzungen in den Lageplänen noch aus den sie beschreibenden Attributen abgeleitet werden.

Bodenrichtwerte unterliegen dem Schutz als Datenbank nach § 87 a ff Urheberrechtsgesetz (UrhG). Vervielfältigung, Weitergabe und Veröffentlichung der Bodenrichtwertkarten - auch auszugsweise – sind nur mit Zustimmung des Gutachterausschusses gestattet.

Die nächste Bodenrichtwertermittlung erfolgt entsprechend § 12 BayGaV zum Stichtag 01.01.2024.

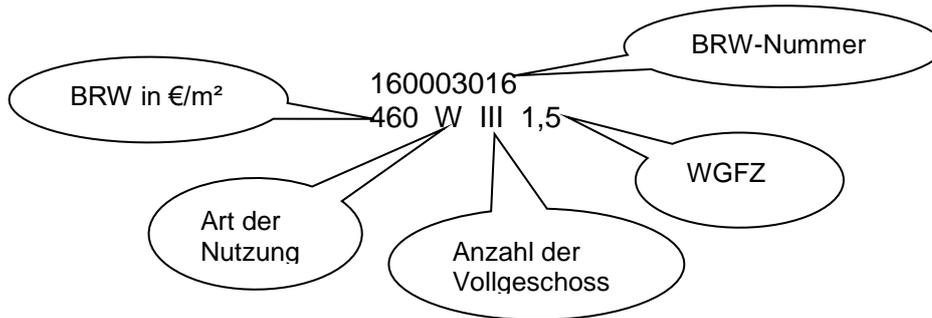
*Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Bereich des Landkreises Rosenheim
- Geschäftsstelle-*

Anlage
Erläuterung zur Darstellung in der Bodenrichtwertkarte

Bauflächen:

W	=	Wohnbaufläche
M	=	gemischte Baufläche
G	=	gewerbliche Baufläche
III	=	Anzahl der Vollgeschosse
WGFZ	=	Wertrelevante GFZ

Beispiel:



Wohnbaufläche im Außenbereich (übriges Gemeindegebiet):

(1 Richtwert für jede Gemeinde – Darstellung in separatem Kartenblatt (Gesamtlandkreis))

Beispiel:

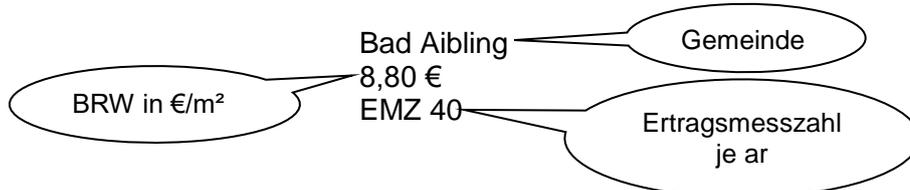


Flächen für Land- und Forstwirtschaft:

(1 Richtwert für jede Gemeinde – Darstellung in separatem Kartenblatt (Gesamtlandkreis))

EMZ: = Ertragsmesszahl je ar (entspricht hier der Grünlandzahl)

Beispiel:



Sonstige Flächen:

KGA: = Kleingartenfläche

Beispiel:

